



Gemeinde Wiesenbronn

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 38. SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 14.03.2023
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	21:45 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Wiesenbronn

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Warmdt, Volkhard Erster Bürgermeister

Mitglieder des Gemeinderates

Ackermann, Juliane
Fröhlich, Reinhard
Höhn, Harald
Hubenthal, Hans-Jürgen
Kreßmann, Markus
Paul, Dominik
Prechtel, Annette
Stenger, Katrin
von Wietersheim, Jan
Wegmann, Carolin
Wenigerkind, Hendrik, Dr.

Schriftführerin

Lorey, Elke

Weitere Anwesende:

Herr Buchholz als Dorfplaner

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Gebert, Christian

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift öffentlicher Teil vom 21.02.2023
2. Erledigungsvermerke
3. 3. Änderung Flächennutzungsplan Wiesenbronn - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Feststellungsbeschluss nach öffentlicher Auslegung - hierzu anwesend Frau Goesmann vom Büro Auktor
Vorlage: BV/299/2023
4. Antrag evang. Kindergartenverein Wiesenbronn auf Finanzierung einer Kinderpflegerinnenstelle
5. Teilabbruch einer Scheune und Herstellung einer Freifläche
Vorlage: BV/302/2023
6. Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach Artikel 6 Denkmalschutzgesetz, Koboldstraße 9 in Wiesenbronn
Vorlage: BV/303/2023
7. Antrag Genehmigung Fassadendämmung Koboldstraße 9 in Wiesenbronn
Vorlage: BV/304/2023
8. Antrag zur Verbesserung Pflasterbelag in der Schulgasse im Bereich Altes Schulhaus
Vorlage: BV/300/2023
9. Antrag Burschen auf Durchfahrt durch den Seegarten beim Kirchweihumzug
10. Kommunales Förderprogramm - Förderung von Eigenleistungen und bei Neubauten - hierzu anwesend Herr Buchholz als Dorfplaner
11. Informationen

Erster Bürgermeister Volkhart Warmdt eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche 38. Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Der Vorsitzende fragt an, ob mit der Tagesordnung Einverständnis besteht. Da keine Einwendungen erhoben werden, wird diese genehmigt.

Beschluss:

Die Tagesordnung wird genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift öffentlicher Teil vom 21.02.2023

Der öffentliche Teil der Niederschrift vom 21.02.2023 wurde den Gremienmitgliedern mit der Sitzungseinladung digital zugestellt. Es wird vorgebracht, dass es unter lfd. Nr. 9 richtig lauten muss: „... für Wiesenbronn wird Herr Reinhard Hüßner einen Beitrag für die vorgesehene Broschüre erstellen.“ da ansonsten keine weiteren Einwendungen vorgebracht werden, wird die Niederschrift genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

2 Erledigungsvermerke

**Erledigungsvermerke
Gemeinderatssitzung vom 21.02.2023**

-	Tagesordnungspunkt	Erledigungsvermerk
	Öffentlicher Teil	
3.	Antrag von Harald Höhn auf Rücktritt als Funktion des zweiten Bürgermeisters	erledigt
4.	Wahl des/der weiteren Bürgermeister/in	erledigt
5.	Vereidigung des/der weiteren Bürgermeisters/Bürgermeisterin	erledigt
6.	Errichtung eines Kanalhausanschlusses Klingenstr. 6 a in Wiesenbronn	Bauamt
7.	Antrag auf Ausnahme von der Gestaltungssatzung in Bezug auf einer Wohnungssanierung	Bauamt
8.	2. Änderung des Bebauungsplans „Leiten“ der Gemeinde Castell – Bekanntmachung der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	Bauamt
9.	Jüdischer Friedhof Rödelsee – erstes Netzwerktreffen	Info
10.	<u>Informationen</u> - Statistik Dorfbücherei - Holzverstrich 2023	Info

Zur Kenntnis genommen

3 3. Änderung Flächennutzungsplan Wiesenbronn - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Feststellungsbeschluss nach öffentlicher Auslegung - hierzu anwesend Frau Goesmann vom Büro Auktor

Sachverhalt:

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 09.01.2023 bis einschließlich 10.02.2023 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange fand gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.01.2023 bis einschließlich 10.02.2023 statt.

Am Verfahren wurden 23 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass ihrerseits keine Bedenken, Anregungen und Hinweise zur 3. Flächennutzungsplanänderung vorgebracht werden:

- Bayernwerk Netz GmbH
- IHK Würzburg-Schweinfurt
- Markt Großlangheim
- ÜZ Mainfranken
- Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken
- Markt Kleinlangheim
- Gemeinde Rödelsee

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Naturpark Steigerwald
- Gemeinde Castell
- Marktgemeinde Rüdenhausen

Stellungnahmen wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegeben:

Vorschlag zum Beschluss:

Stellungnahme Handwerkskammer für Unterfranken vom 26.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Verfahrens haben wir als Träger öffentlicher Belange der Handwerkswirtschaft bereits am 13.07.22 eine Stellungnahme abgegeben, auf die wir an dieser Stelle verweisen.

Für die Gewerbeflächen ist das Handwerk bereits explizit erwähnt. Gestatten Sie uns an dieser Stelle noch eine Anregung zum geplanten Gewerbegebiet: Wir schlagen vor in die Überlegungen die Ausweisung eines „Handwerkerhof“ mit aufzunehmen, um in besonderer Weise den Bedürfnissen kleiner und mittlerer Handwerksbetriebe entgegenzukommen.

Im Handwerkerhof können flexible Flächen von klein (bis 100qm), mittel (bis 500qm) bis groß (bis 1.000 qm) ausgewiesen werden. Ideal hierfür geeignet sind teilbare Hallen. Ein Handwerkerhof kann neu gegründeten kleinen und auch sich im Wachstum und in der Vergrößerung befindlichen Handwerksbetrieben die Büro-, Lager- Werkstatt- oder

Produktionsflächen suchen, Raum zum Arbeiten und Wohlfühlen bieten. Voraussetzungen sind ein attraktives Preis-Leistungs-Verhältnis, eine gute Verkehrsanbindung, ausreichend Parkmöglichkeiten, eine gute digitale Infrastruktur und ein zuverlässiger Rundum-Service.

Ein Handwerkerhof ist eine produktive, interaktive Einheit mit viel Raum für neue Ideen, Synergien und persönliches Miteinander. Er fördert die Kooperation untereinander und bietet für Kunden eine gute erste Anlaufstelle um auch komplexere und größere Aufträge mit erfahrenen und kooperativen Dienstleistern zu besprechen.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen Sie bei den weiteren Planungen unterstützen konnten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Ausweisung eines Handwerkerhofes bei der späteren Umsetzung des Bebauungsplanes zu überlegen.

Einstimmig beschlossen: Ja 12 Nein 0

Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vom 08.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 03.01.2023 bitten Sie um Stellungnahme im oben genannten Bauleitplanverfahren. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB haben wir bereits am 23.08.2022 im Verfahren Stellung genommen. Das Schreiben bleibt weiterhin gültig. Ergänzend und wiederholend nehmen wir ihm folgenden aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung:

1) Grundwasser und Trinkwasserschutz

Von der Planung ist kein Wasserschutzgebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen.

Bei Maßnahmen, die auf das Grundwasser einwirken können, sind als allgemeine Sorgfaltspflichten nach § 5 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) insbesondere zu beachten: Vermeiden von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften, sparsame Verwendung des Wassers sowie die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts.

2) Abwasserbeseitigung und Gewässerschutz

In den Planunterlagen zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Angaben zur Abwassersammlung und -behandlung gemacht. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht können wir den Planungen nur zustimmen, wenn eine Abwasserbeseitigung nach aktuellem Stand der Technik gegeben ist. Es wird davon ausgegangen, dass die bereits bestehenden Gebäude gemäß jeweiligen Bescheid errichtet wurden und betrieben werden.

Vor allem für die Erweiterung der Gewerbeflächen ist die Sicherstellung einer ausreichenden Dimensionierung des Kanalnetzes und der Kläranlage essentiell.

Im weiteren Planungsverlauf sind hierzu genauere Angaben zu machen.

3) Umgang mit Niederschlagswasser

Der Versiegelungsgrad ist auf das notwendige Maß zu minimieren. Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone zu versickern. Empfehlenswert ist der Rückhalt von Niederschlagswasser durch Dach- und Fassadenbegrünung sowie die Sammlung und Nutzung zur Bewässerung von Grünanlagen.

Auch zur geplanten Niederschlagswasserbehandlung sind in den Planunterlagen keine Angaben gemacht. Wir bitten die geplante Erschließung im Hinblick auf die Niederschlagsentwässerung im weiteren Planungsverlauf zu ergänzen. Entsprechende wasserrechtliche Gestattungen sind frühzeitig beim LRA Kitzingen Wasserrecht zu beantragen.

4) Altlasten, schädliche Bodenveränderungen

Im Planbereich sind uns weder Altlasten noch schädliche Bodenveränderungen bekannt. Sollten Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen angetroffen werden, sind sie nach Bodenschutzrecht hinsichtlich des Wirkungspfades Boden - Gewässer in Abstimmung mit Landratsamt und Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG zu untersuchen, zu bewerten und ggfs. zu sanieren.

5) Oberflächengewässer

Das geplante Sondergebiet „Biogasanlage“ grenzt östlich an den Wiesbach, Gewässer 3.Ordnung, und nordwestlich an einen See an. Im Betrieb sind zwingend Schutzmaßnahmen, die verhindern, dass im Störfall Biomasse in die Gewässer gelangt zu ergreifen. Zum Fließgewässer sind mindestens ein Abstand von 10 Metern einzuhalten. Das Überschwemmungsgebiet des Wiesbachs ist nicht bekannt und ist von der Gemeinde zu ermitteln. Die Umrisse des Überschwemmungsgebiets sind im Plan aufzunehmen und in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind Überschwemmungsbereiche frei von Bebauung zu halten.

Die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes grenzt an den Dürrbach. Hier ist ebenfalls das Überschwemmungsgebiet zu ermitteln, im Plan darzustellen und von Bebauung freizuhalten.

6) Schutz vor Starkniederschlägen

Die Gemeinde Wiesenbronn sollte im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes die Gefahr von wild abfließendem Wasser in Folge von Starkniederschlägen abschätzen und ggf. entsprechende Maßnahmen zum Schutz ergreifen.

Bei Bedarf berät das WWA Aschaffenburg gerne zur Möglichkeit der Förderung eines Sturzflutrisikomanagementkonzeptes.

Bitte informieren Sie uns über die Abwägung im weiteren Verfahren.

Das Landratsamt Kitzingen (Baurecht, Wasserrecht) erhält diese Schreiben in Kopie per Mail.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass die Gemeinde Wiesenbronn die allgemeinen Sorgfaltspflichten in Bezug auf das Grundwasser und den Trinkwasserschutz beachtet.

Die Abwasserbeseitigung ist nach aktuellem Stand der Technik gegeben und wird im Bebauungsplanverfahren zur Erweiterung der GE-Fläche konkretisiert. Es kann jedoch jetzt schon seitens der Verwaltung festgehalten werden, dass das Kanalnetz für ca. 2500 Einwohner ausgelegt ist und die Gemeinde Wiesenbronn derzeit knapp 1200 Einwohner

hat. Durch die Erweiterung der Gewerbeflächen ist demnach keine Beeinträchtigungen des Kanalnetzes oder der Kläranlage zu erwarten.

Die Hinweise zum Umgang mit Niederschlagwasser werden ebenfalls im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt und -falls erforderlich- Maßnahmen festgesetzt.

Die Anmerkungen bzgl. Altlasten werden zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der Oberflächengewässer wird festgehalten, dass im Bereich der Biogasanlage eine Linie in die Planungsunterlagen aufgenommen wurde, die den Abstand von 10 m zum Fließgewässer darstellt. Dies soll verhindern, dass im Störfall Biomasse in das Gewässer fließt. Außerdem weist der Gemeinderat darauf hin, dass ein Erdwall vorhanden ist, der zu diesem Zweck als Auflage im Genehmigungsbescheid gefordert wurde. Die Ermittlung der Überschwemmungsbereiche ist im Rahmen der folgenden verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen.

Die Anmerkungen zum Schutz von Starkniederschlägen werden zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen: Ja: 12 Nein: 0

Stellungnahme Landratsamt Kitzingen vom 17.02.2023

Städtebauliche Stellungnahmen

Keine Einwände.

Untere Naturschutzbehörde

Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Wiesenbronn plant den wirksamen Flächennutzungsplan zu ändern und an den tatsächlichen Bestand anzupassen. Gleichzeitig soll die Grundlage für gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb des Gemeindegebiets geschaffen werden. Die Fläche des Änderungsbereiches beträgt 10,95 ha. Die Änderungen beziehen sich auf eine gewerbliche Nutzfläche mit 0,35 ha, einem sonstigen Sondergebiet mit Nutzung Biogas im Umfang von 1,1 ha, der Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf (Kindergarten) mit 0,4 ha, der Umwidmung eine als Parkplatz genutzte Fläche zum Wohnmobilstellplatz mit 0,3 ha, der Erweiterung des Gewerbegebiets mit 2,8 ha und einmal 6 ha. Bisher sind die Flächen als Fläche für die Landwirtschaft und Grünflächen im Flächennutzungsplan eingezeichnet.

Es wird die vorgezogene Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Fazit

Es ist festzustellen, dass der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung für die vorliegende Ebene der Planung ausreichend ist. Für die weitere Planung in Form einer verbindlichen Bauleitplanung bzw. Bauanträge sind die im Umweltbericht angesprochenen Unterlagen zum speziellen Artenschutz vorzulegen und die Kompensation gem. Eingriffen in Natur und Landschaft korrekt abzarbeiten.

Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

Keine Einwände. Hinzuweisen ist darauf, dass die Abwasseranlage der Gemeinde Wiesenbronn entsprechend den wasserrechtlich festgelegten Fristen zu sanieren ist.

Allgemein

Falls Sie Fragen haben, können Sie sich gerne melden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahmen zur Kenntnis und stellt fest, dass städtebaulich keine Einwände bestehen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung für die 3. Änderung des Flächennutzplanes ausreichend. Von der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft werden ebenfalls keine Einwände erhoben. Der Hinweis zur Sanierung der Abwasseranlage wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen: Ja: 12 Nein: 0

Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH vom 07.02.2023

Mit Schreiben vom 01.08.2022 haben wir bereits zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellung genommen.

Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

„Im bzw. am Rande der Geltungsbereiche befinden sich teilweise Telekommunikationslinien unseres Unternehmens, auf die bei Ihren Planungen grundsätzlich Rücksicht genommen werden muss.

Bei der Aufstellung der Bebauungspläne sollten die erforderlichen Maßnahmen so auf unsere Anlagen abgestimmt werden, dass unsere Aufwendungen bei der Ausführung der Planung möglichst gering gehalten werden.

Einen Hinweis hierzu sollte in dem Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.“

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Des Weiteren wird auf den Beschluss zum Vorentwurf vom 11.10.2022 verwiesen, wonach die Deutsche Telekom im anschließenden Bebauungsplanverfahren beteiligt wird und so Gelegenheit bekommt, ihre Belange zu äußern.

Einstimmig beschlossen: Ja: 12 Nein: 0

Stellungnahme Regierung von Unterfranken vom 06.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Wiesenbronn beabsichtigt mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung zum einen Anpassungen an den Bestand. Dies betrifft Ä 1 (GE; 0,35 ha), Ä 2 (SO Biogasanlage; 1.1 ha) sowie zum Teil Ä 4 (Fläche für Gemeinbedarf von 0,4 ha für den bestehenden Kindergarten). Zum anderen sollte mit der Ausweisung einer gewerblichen Baufläche (Ä 3) im Umfang von ca. 2,8 ha die Grundlage für weitere gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet geschaffen werden.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde hat dazu in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 04.08.2022 Nr. 24-8314.1304-6-3-2 Stellung genommen. Grundsätzliche Einwendungen, insbesondere hinsichtlich der raumordnerischen

Festlegungen zum Flächensparen, wurden nicht erhoben. Es wurde jedoch um eine Ergänzung der Bedarfsbegründung für die Ausweisung der gewerblichen Bauflächen gebeten sowie auf betroffene Bodendenkmäler hingewiesen.

Der Bauleitplanentwurf ist inzwischen geändert worden. Zusätzlich zur Erweiterung des Gewerbegebietes am Spülsee um 2,8 ha (Ä 3) sollen mit Ä 5 weitere gewerbliche Bauflächen an der Kläranlage im Umfang von ca. 6 ha ausgewiesen werden. Ä 6 sieht zudem noch die Festsetzung eines Wohnmobilstellplatzes (0,3 ha) vor. Im Bereich der Fläche für Gemeinbedarf (Ä 4) soll außerdem ein Bikepark entstehen. Die vorliegende Begründung wurde um eine Bedarfsermittlung zu den gewerblichen Bauflächen ergänzt.

Flächensparen/Innenentwicklung

Unter Bezugnahme auf Punkt 1 unserer o. g. Stellungnahme ist Folgendes festzustellen:

Die neu geplanten gewerblichen Bauflächen umfassen statt zuvor 2,8 ha nunmehr 8,8 ha (Ä 1 bleibt hier unberücksichtigt, da bereits Bestand). Daher muss sich die Planung nochmals wie in unserer o. g. Stellungnahme aufgeführt mit den Festlegungen zum Flächensparen sowie dem Bedarf auseinandersetzen (vgl. 3.1 und 3.2 LEP, B II 1.1 und 3.2 RP2 und Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG), zumal sich die gewerbliche Siedlungstätigkeit in nicht-zentralen Orten wie Wiesenbronn im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen soll (vgl. Ziel B II 1.7 RP2).

Bewertung

Die Gemeinde Wiesenbronn möchte mit der Ausweisung gewerblicher Bauflächen im Umfang von nun 8,8 ha Erweiterungsmöglichkeiten für ansässige Betriebe zur Sicherung vorhandener und Schaffung neuer Arbeitsplätze schaffen sowie die Ansiedlung weiterer Unternehmen ermöglichen. Lt. Begründung hat eine Befragung der ansässigen Firmen einschließlich der geplanten Umsiedlung des Bauhofs einen konkreten Flächenbedarf von ca. 5,45 ha ergeben. Alternative Flächen, Brachen oder Leerstände, die sich für gewerbliche Entwicklungen eignen, sind im Gemeindegebiet lt. Begründung nicht vorhanden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass noch ca. 2,2 ha an freien Bauflächen im Gewerbegebiet Am Spülsee zur Verfügung stehen. Im Ergebnis stehen dann gewerbliche Bauflächen im Umfang von 11 ha bereit, was für einen nicht-zentralen Ort wie Wiesenbronn und vor dem Hintergrund der Festlegungen zum Flächensparen sehr reichlich ist und weit über den nachgewiesenen Bedarf hinausgeht. Aus raumordnerischer Sicht wird deshalb die vorliegende Erweiterung der gewerblichen Baufläche (Ä 5) in dem nun geplanten Umfang kritisch gesehen. Auf der anderen Seite handelt es sich vorliegend um eine vorbereitende Flächennutzungsplanänderung, die den Gewerbeflächenbedarf der Gemeinde Wiesenbronn für die nächsten 10 bis 15 Jahre darstellen soll. Zugute gehalten werden kann der Gemeinde Wiesenbronn dabei die geringe Neuausweisung der letzten Jahre. Die Planung könnte daher aus Sicht der Raumordnung akzeptiert werden, wenn und soweit die künftigen Bebauungspläne je nach Bedarf abschnittsweise entwickelt werden. Der Bedarfsnachweis ist im Zuge der späteren Bebauungsplanverfahren jeweils detailliert darzulegen.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Bitte lassen Sie uns nach Abschluss des Verfahrens die rechtskräftige Fassung des Bauleitplanes mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgende E-Mail-Adresse zukommen: poststelle@reg-ufr.bayern.de.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass der geplante Umfang der Gewerbegebietsflächen aus raumordnerischer Sicht als kritisch betrachtet wird. Da es sich im vorliegenden Planungsumfang allerdings um die Darstellung im Flächennutzungsplan handelt, hält die Gemeinde an der Planung im vorliegenden Umfang fest. Sie beschließt die späteren tatsächlichen Ausweisungen in Form von Bebauungsplänen abschnittsweise und nur im benötigten Umfang anhand eines jeweiligen detaillierten Bedarfsnachweises umzusetzen. Nach Abschluss des Verfahrens soll die rechtswirksame Fassung digital an die Regierung von Unterfranken versendet werden.

Einstimmig beschlossen: Ja: 12 Nein: 0

Stellungnahme Regionaler Planungsverband Würzburg vom 06.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Wiesenbronn beabsichtigt mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung zum einen Anpassungen an den Bestand. Dies betrifft Ä 1 (GE; 0,35 ha), Ä 2 (SO Biogasanlage; 1.1 ha) sowie zum Teil Ä 4 (Fläche für Gemeinbedarf von 0,4 ha für den bestehenden Kindergarten). Zum anderen sollte mit der Ausweisung einer gewerblichen Baufläche (Ä 3) im Umfang von ca. 2,8 ha die Grundlage für weitere gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet geschaffen werden.

Der Regionale Planungsverband Würzburg hat dazu in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 05.08.2022 Stellung genommen. Grundsätzliche Einwendungen, insbesondere hinsichtlich der raumordnerischen Festlegungen zum Flächensparen, wurden nicht erhoben. Es wurde jedoch um eine Ergänzung der Bedarfsbegründung für die Ausweisung der gewerblichen Bauflächen gebeten sowie auf betroffene Bodendenkmäler hingewiesen.

Der Bauleitplanentwurf ist inzwischen geändert worden. Zusätzlich zur Erweiterung des Gewerbegebietes am Spülsee um 2,8 ha (Ä 3) sollen mit Ä 5 weitere gewerbliche Bauflächen an der Kläranlage im Umfang von ca. 6 ha ausgewiesen werden. Ä 6 sieht zudem noch die Festsetzung eines Wohnmobilstellplatzes (0,3 ha) vor. Im Bereich der Fläche für Gemeinbedarf (Ä 4) soll außerdem ein Bikepark entstehen. Die vorliegende Begründung wurde um eine Bedarfsermittlung zu den gewerblichen Bauflächen ergänzt.

Flächensparen/Innenentwicklung

Unter Bezugnahme auf Punkt 1 unserer o. g. Stellungnahme ist Folgendes festzustellen:

Die neu geplanten gewerblichen Bauflächen umfassen statt zuvor 2,8 ha nunmehr 8,8 ha (Ä 1 bleibt hier unberücksichtigt, da bereits Bestand). Daher muss sich die Planung nochmals wie in unserer o. g. Stellungnahme aufgeführt mit den Festlegungen zum Flächensparen sowie dem Bedarf auseinandersetzen (vgl. 3.1 und 3.2 LEP, B II 1.1 und 3.2 RP2 und Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG), zumal sich die gewerbliche Siedlungstätigkeit in nicht-zentralen Orten wie Wiesenbronn im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen soll (vgl. Ziel B II 1.7 RP2).

Bewertung

Die Gemeinde Wiesenbronn möchte mit der Ausweisung gewerblicher Bauflächen im Umfang von nun 8,8 ha Erweiterungsmöglichkeiten für ansässige Betriebe zur Sicherung vorhandener und Schaffung neuer Arbeitsplätze schaffen sowie die Ansiedlung weiterer Unternehmen ermöglichen. Lt. Begründung hat eine Befragung der ansässigen Firmen einschließlich der geplanten Umsiedlung des Bauhofs einen konkreten Flächenbedarf von ca. 5,45 ha ergeben. Alternative Flächen, Brachen oder Leerstände, die sich für gewerbliche Entwicklungen eignen, sind im Gemeindegebiet lt. Begründung nicht vorhanden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass noch ca. 2,2 ha an freien Bauflächen im Gewerbegebiet Am Spülsee zur Verfügung stehen. Im Ergebnis stehen dann gewerbliche Bauflächen im Umfang von 11 ha bereit, was für einen nicht-zentralen Ort wie Wiesenbronn und vor dem Hintergrund der Festlegungen zum Flächensparen sehr reichlich ist und weit über den nachgewiesenen Bedarf hinausgeht. Aus raumordnerischer Sicht wird deshalb die

vorliegende Erweiterung der gewerblichen Baufläche (Ä 5) in dem nun geplanten Umfang kritisch gesehen.

Auf der anderen Seite handelt es sich vorliegend um eine vorbereitende Flächennutzungsplanänderung, die den Gewerbeflächenbedarf der Gemeinde Wiesenbronn für die nächsten 10 bis 15 Jahre darstellen soll. Zugute gehalten werden kann der Gemeinde Wiesenbronn dabei die geringe Neuausweisung der letzten Jahre. Die Planung könnte daher aus Sicht der Raumordnung akzeptiert werden, wenn und soweit die künftigen Bebauungspläne je nach Bedarf abschnittsweise entwickelt werden. Der Bedarfsnachweis ist im Zuge der späteren Bebauungsplanverfahren jeweils detailliert darzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Stellungnahme inhaltlich identisch mit der abgegebenen Stellungnahme der Regierung von Unterfranken ist. Deshalb wird der vorherige Beschluss wiederholt:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass der geplante Umfang der Gewerbegebietsflächen aus raumordnerischer Sicht als kritisch betrachtet wird. Da es sich im vorliegenden Planungsumfang allerdings um die Darstellung im Flächennutzungsplan handelt, hält die Gemeinde an der Planung im vorliegenden Umfang fest. Sie beschließt die tatsächlichen Ausweisungen in Form von Bebauungsplänen nur im benötigten Umfang anhand eines jeweiligen detaillierten Bedarfsnachweises umzusetzen

Einstimmig beschlossen: Ja: 12 Nein: 0

Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen – Würzburg vom 03.02.2023 (2022 fälschlicherweise auf Briefkopf)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung und Inaugenscheinnahme nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg wie folgt Stellung:

Die Stellungnahme mit dem Aktenzeichen AELF-KW-L2.2-4611-149-1-3 zu den Änderungsbereichen:

- Gewerbliche Baufläche (0,35 ha)
- Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ (1,1 ha)
- Flächen für den Gemeinbedarf (0,4 ha)
- Erweiterung des Gewerbegebietes „Am Spülsee“ (2,8 ha)

ist weiterhin gültig.

Änderungsbereich – Erweiterung des Gewerbegebietes an der Kläranlange (6,0 ha)

Laut Bodenschätzung sind die Flurstücke schwerer Lehm und Tom mit der Zustandsstufe 5. Die Bodenpunkte liegen bei 48.

Der Umfang der Planung wird, auch nach Darlegung des Bedarfsnachweises, als nicht angemessen bewertet und entspricht nach unserer Auffassung nicht einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Ein Bedarf in dieser Größenordnung kann nicht eindeutig abgeleitet werden. Durch den

geplanten Flächenverbrauch steht der fruchtbare Boden als landwirtschaftliche Nutzfläche künftigen Generationen nicht mehr zur Verfügung. Eine Verkleinerung des Plangebietes wäre zu überdenken.

Mutterboden:

Der Schutz des Mutterbodens muss in den textlichen Hinweisen aufgenommen werden. Mutterboden, der keine Verwendung findet, soll an heimische Landwirte zur Bodenverbesserung abgegeben werden und ist laut § 202 BauGB vor Vergeudung bzw. Vernichtung zu schützen. Die Auffüllungshöhe ist auf 20 cm zu begrenzen.

Änderungsbereich - Wohnmobilstellplatz

Seitens des AELF KW bestehen keine Einwände.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass zu der angesprochenen Stellungnahme aus dem Jahr 2022 bereits ein Beschluss gefasst wurde, der ebenso weiterhin Gültigkeit besitzt. Zu den ergänzenden Angaben wird beschlossen, dass mit Grund und Boden insofern sparsam umgegangen wird, weil die tatsächliche Ausweisung der Gewerbegebietsflächen abschnittsweise erfolgen soll. Es soll weiterhin an dem geplanten Umfang als Darstellung im Flächennutzungsplan festgehalten werden. Der Hinweis bzgl. des Schutzes des Mutterbodens wird in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren aufgenommen.

Einstimmig beschlossen: Ja: 12 Nein: 0

Stellungnahme Staatliches Bauamt Würzburg vom 09.02.2023

Anbauverbot

Die im Plan eingetragene 40m-Anbaubeschränkungszone (Art. 24 Abs. 1 bzw. 2 BayStrWG) ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Verkehrliche Erschließung

Im vorliegenden Flächennutzungsplan sind keine aussagekräftigen Angaben zur verkehrlichen Entwicklung des Gebietes bzw. der verkehrlichen Anbindung enthalten.

Eine Beurteilung mit evtl. Auflagen ist somit erst im Bebauungsplan (Detailplanung) möglich. Hierzu sollten im Vorfeld Abstimmungen mit uns erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Anmerkungen zur Kenntnis und stellt fest, dass die dargestellte Anbaubeschränkungszone der geplanten Umgehungsstraße teilweise von bestehender Bebauung überlagert wird. Für zukünftige Planungen wird der Korridor der geplanten Umgehungsstraße freigehalten. Bezüglich der verkehrlichen Erschließung für die Erweiterung des Gewerbegebietes beschließt der Gemeinderat, dass im Zuge von anschließenden Bauleitplanverfahren die Planung mit dem Staatlichen Bauamt abgestimmt wird.

Einstimmig beschlossen: Ja: 12 Nein: 0

Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 09.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 03.01.2023 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung.

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von den o.g. Belangen werden die Geogefahren und die Rohstoffgeologie berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:

Geogefahren

Innerhalb der vier Änderungsbereiche sind keine konkreten Georisiken bekannt. Der Untergrund besteht allerdings aus verkarstungsfähigen Sulfatgesteinen (Grundgips) des Mittleren Keupers, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Das Vorkommen unterirdischer Hohlräume bzw. eine Erdfallgefahr kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Herrn Max Schmid (Tel. 09281/1800-4731, Referat 102).

Rohstoffgeologie

Belange der Rohstoffgeologie sind durch die vorliegende FNP-Änderung nicht unmittelbar betroffen.

Vor der Ausweisung ggf. notwendiger externer Ausgleichsflächen im weiteren Verfahren ist die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen, um potenzielle Konflikte mit Belangen der Rohstoffgeologie frühzeitig zu vermeiden.

Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Georg Büttner (Tel. 09281/1800-4751, Referat 105) oder an Frau Anja Gebhardt (Tel. 09281/1800-4757, Referat 105).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Kitzingen (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen und Hinweise der Stellungnahme zur Kenntnis. Der Gemeinde sind in der dargestellten Erweiterungsfläche des Gewerbegebietes „Am Spülsee“ bereits Absackungen des Untergrundes bekannt. Daher sind im Rahmen der folgenden notwendigen verbindlichen Bauleitplanung diese Erkenntnisse sowie zu erstellende Baugrundgutachten zu berücksichtigen. Bezüglich der Rohstoffgeologie wird das Landesamt für Umwelt an den nachfolgenden Bauleitplanverfahren beteiligt.

Einstimmig beschlossen: Ja: 12 Nein: 0

Stellungnahme Regierung von Oberfranken vom 10.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der neu ausgewiesene Änderungsbereich 5 "Gewerbegebiet an der Kläranlage" liegt in der Nähe der im Regionalplan Würzburg (2) ausgewiesenen Vorbehaltsfläche für Gips GI 13 "Gips Kleinlangheim/Castell. Derzeit läuft in der Region die Fortschreibung des Regionalplans. Nach den hier vorliegenden Unterlagen soll die Vorbehaltsfläche in veränderter Form (das geplante Gewerbegebiet würde dann direkt an die Vorbehaltsfläche anschließen) erhalten bleiben. In Vorbehaltsgebieten soll der Gewinnung von Bodenschätzen aus regionalplanerischer Sicht auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden. Ein uneingeschränkter vollkommener Abbau dieser standortgebundenen Lagerstätte muss möglich bleiben. Das Bayerische Landesamt für Umwelt - Rohstoffgeologie sollte am Verfahren beteiligt werden.

Da der Rohstoff Gips häufig mittels Lockerungssprengungen gewonnen wird muss zur Vorbehaltsfläche ein Sprengabstand (i.d.R. 300 m) eingehalten werden. Auch können bei betrieblichen Tätigkeiten in der Vorbehaltsfläche sowie widrigen Witterungsverhältnissen bestimmte temporäre Immissionseinwirkungen (Staub, Lärm, Erschütterungen etc.) nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auf die Duldung dieser Einwirkungen ist hinzuweisen.

Ein Hinweis auf das Bewilligungsfeld "Kitzingen" ist in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis und stellt fest, dass in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt keine unmittelbare Betroffenheit der Rohstoffgeologie festgestellt wurde. Somit geht der Gemeinderat davon aus, dass die Darstellung des Gewerbegebietes an der Kläranlage in vorgesehener Weise erfolgen kann.

Einstimmig beschlossen: Ja: 12 Nein: 0

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Anregungen oder Hinweise abgegeben.

Da keine nachrichtlichen Ergänzungen bzw. Änderungen entsprechend den obigen Erörterungen und Beschlussfassungen erforderlich sind, kann der Feststellungsbeschluss für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst werden.

Feststellungsbeschluss

Die von der Auktor Ingenieur GmbH, Berliner Platz 9, 97080 Würzburg, ausgearbeitete 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung und der Umweltbericht vom 14.12.2021, geändert am 08.11.2022, erhält das Datum 14.03.2023 und wird in dieser Fassung festgestellt.

Einstimmig beschlossen: Ja: 12 Nein: 0

4 Antrag evang. Kindergartenverein Wiesenbronn auf Finanzierung einer Kinderpflegerinnenstelle

Der Kindergartenverein Wiesenbronn hat für das Kindergartenjahr 2023/2024 die Bezuschussung einer Kinderpflegerin mit insgesamt 24.000 € beantragt. Wie aus dem Schreiben, welches dieser Niederschrift beigefügt ist, hervorgeht, hat der Kindergartenverein ein großes Interesse die Kinderpflegerin auch bei sinkenden Kinderzahlen weiter in Teilzeit zu beschäftigen, was aber mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht aus eigenen Mitteln möglich sein wird.

Die Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim macht darauf aufmerksam, dass im vergangenen Kindergartenjahr bereits 10.000 € für die Bezuschussung einer Berufspraktikantin im Haushalt eingestellt, aber nicht abgerufen wurden.

Im Gremium wird dem entgegengehalten, dass das Geld möglicherweise nicht gebraucht wurde, da der Verein die Finanzierung der Praktikantin noch aus eigenen Mitteln tätigen konnte. Das beantragte und eingestellte Geld sollte wahrscheinlich nur dann abgerufen werden, wenn der Verein nicht mehr in der Lage sein sollte, die Praktikantin weiter zu finanzieren.

Im weiteren Verlauf der Diskussion ist man sich darüber einig, dass noch geklärt werden müsse, warum der Kindergartenverein die eingestellten Haushaltsmittel für das Kindergartenjahr 2022/2023 noch nicht abgerufen hat, wodurch dann auch geklärt werden sollte, was nun wirklich benötigt werde.

Zurückgestellt

5 Teilabbruch einer Scheune und Herstellung einer Freifläche

Sachverhalt:

Der Eigentümer des Anwesens in der Koboldstraße 5 hat einen Bauantrag zum Teilabbruch einer Scheune und Errichtung einer Freifläche bei der Gemeinde Wiesenbronn eingereicht.

Aus baurechtlicher Sicht kann mitgeteilt werden, dass für das Baugrundstück kein Bebauungsplan besteht und eine baurechtliche Beurteilung nach § 34 BauGB „Bauen im Innerortsbereich“ erfolgt. Das Bauvorhaben fügt sich aus baurechtlicher Sicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Diese ist gemäß § 5 BauNVO einem Dorfgebiet zuzuordnen.

Das betroffene Grundstück liegt im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Gemeinde Wiesenbronn. Eine Ausfertigung der Bauantragsunterlagen wurde durch die Verwaltung dem Ortsplaner, Herrn Buchholz mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

Aus baurechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben.

Beschluss:

Der Gemeinderat Wiesenbronn erteilt dem vorliegenden Bauantrag zum Teilabbruch einer bestehenden Scheune und Errichtung einer Freifläche auf dem Anwesen in der Koboldstraße 5, seine Zustimmung, sofern das Bauvorhaben den Festsetzungen der Gestaltungssatzung der Gemeinde Wiesenbronn entspricht.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

6 Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach Artikel 6 Denkmalschutzgesetz, Koboldstraße 9 in Wiesenbronn

Sachverhalt:

Die Eigentümer des Anwesens in der Koboldstraße 9 haben bei der Gemeinde Wiesenbronn einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach Artikel 6 Denkmalschutzgesetz eingereicht. Die Bauherren beabsichtigen eine Photovoltaikanlage auf einem Nebengebäude zu errichten. Des Weiteren soll der bestehende Dachstuhl repariert und neu eingedeckt werden.

Da sich das betroffene Grundstück im Bereich einer denkmalgeschützten baulichen Anlage befindet, ist ein Antrag nach Artikel 6 Denkmalschutzgesetz durch die Eigentümer notwendig. Die weitere Prüfung erfolgt durch die Fachstellen beim Landratsamt Kitzingen.

Da sich das Grundstück im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Gemeinde Wiesenbronn befindet, wurde durch die Verwaltung eine Ausfertigung dem Ortsplaner, Herrn Buchholz, mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

Aus der beigefügten Stellungnahme des Ortsplaners Herrn Buchholz geht hervor, dass mit dem Vorhaben aus ortsplanerischer Sicht Einverständnis besteht.

Aus baurechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben.

Beschluss:

Der Gemeinderat Wiesenbronn erteilt dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach Artikel 6 Denkmalschutzgesetz zur geplanten Errichtung einer Photovoltaikanlage und der Reparatur und Neueindeckung des Dachstuhls auf dem Anwesen in der Koboldstraße 9 seine Zustimmung.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

7 Antrag Genehmigung Fassadendämmung Koboldstraße 9 in Wiesenbronn

Sachverhalt:

Die Eigentümer des Anwesens in der Koboldstraße 9 haben mit Schreiben vom 27. Februar 2023 einen Antrag auf Genehmigung einer Fassadendämmung bei der Gemeinde Wiesenbronn eingereicht.

Aufgrund der Tatsache, dass eine Innendämmung extrem aufwändig und kompliziert in der Umsetzung wäre, soll die Wand mit einer Außendämmung (100 bis 150 mm) isoliert werden.

Da die Außendämmung auf öffentlichem Grund (Ziegelgassla) erfolgt, ist die Zustimmung der Gemeinde Wiesenbronn erforderlich.

Aus rechtlicher Sicht kann festgehalten werden, dass gemäß Artikel 46a der ABGB (Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches) (1) der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben zu dulden, dass die auf einer vorhandenen Grenzmauer oder Kommunmauer nachträglich aufgebraute Wärmedämmung und sonstige mit ihr in Zusammenhang stehende untergeordnete Bauteile auf das Grundstück übergreifen, soweit und solange

1. diese die Benutzung des Grundstücks nicht oder nur geringfügig beeinträchtigen und eine zulässige beabsichtigte Nutzung des Grundstücks nicht behindern,
2. die übergreifenden Bauteile öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widersprechen und
3. eine vergleichbare Wärmedämmung auf andere Weise als durch eine Außendämmung mit vertretbarem Aufwand nicht vorgenommen werden kann.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Antrag zur nachträglichen Errichtung einer Fassadendämmung aufgrund der geschilderten rechtlichen Vorgaben die Zustimmung erteilt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Wiesenbronn erteilt dem Antrag der Eigentümer des Anwesens in der Koboldstraße 9 zur Genehmigung einer Außenfassadendämmung seine Zustimmung.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

8 Antrag zur Verbesserung Pflasterbelag in der Schulgasse im Bereich Altes Schulhaus

Sachverhalt:

Mit beigefügtem Schreiben vom 14. Februar 2023 wurde ein Antrag auf Verbesserung des bestehenden Gehwegs im Bereich der Schulgasse 3 und Schulgasse 5 (Ecke Altes Schulhaus) eingereicht.

Der Muschelkalkbelag, welcher bereits seit 25 Jahren besteht, könnte durch ein Betonpflaster (optisch ähnlich dem Muschelkalkbelag) ersetzt werden.

Im Zuge der sich anschließenden Diskussion wird vorgebracht, dass es sinnvoll sei, den Weg dann auch gleich bis zur Kirche mit dem Betonpflaster zu erneuern. Dem hält Bürgermeister Warmdt entgegen, dass die weiterführende Fläche Eigentum der Kirche sei.

Ein Gemeinderatsmitglied macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass es zur Kirche hin auf der anderen Seite schon einen komfortablen Weg gebe. Im weiteren Verlauf der Diskussion ist man sich darüber einig, dass der Austausch des Muschelkalkpflasters auf jeden Fall als Weg entlang des vorhandenen Geländers erfolgen soll. Dies wiederum könnte sich deshalb als problematisch erweisen, da inmitten dieser Fläche der gepflasterte Regenabfluss bestehe, so dass man den Weg auch nicht mit einem neuen Belag vollkommen glatt gestalten könne. Außerdem weist Bürgermeister Warmdt darauf hin, dass hinsichtlich der bevorstehenden Glasfaser-Verlegung das Gässchen wahrscheinlich ohnehin aufgegraben werden müsse.

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Antragsteller den Beschluss unter Einbeziehung vorgenannter Gesichtspunkte schriftlich mitzuteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Wiesenbronn nimmt den Antrag zur Kenntnis.

Es wird der Beschluss gefasst, dass dem Antrag grundsätzlich unter Klärung verschiedener Kriterien zugestimmt wird und der bestehende Muschelkalkbelag durch ein geeignetes Betonpflaster oder geschnittenes Natursteinpflaster zu gegebener Zeit ersetzt wird.

Bürgermeister Warmdt wird beauftragt, bis zur Realisierung noch ein klärendes Gespräch mit der Kirchengemeinde über die Fortführung des Streifens bis zur Kirche zu führen.

Außerdem sollen die Arbeiten in Bezug auf den Glasfaserausbau und die Kanalisierung berücksichtigt werden.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

9 Antrag Burschen auf Durchfahrt durch den Seegarten beim Kirchweihumzug

Dem Gemeinderat liegt ein schriftlicher Antrag der Burschenschaft Wiesenbronn e.V. vom 28.02.2023 vor, womit grundsätzlich die Genehmigung der Durchfahrt des Kirchweihumzuges durch den Seegarten erfolgen soll. Die einzelnen Ratsmitglieder heben hervor, dass bei den Umzügen auf gar keinen Fall durch den Rasen gefahren werden sollte. Ein Gemeinderatsmitglied spricht sich dafür aus, dass es sicherheitstechnisch am besten sei, wenn die Wagen während der Kirchweihpredigt stehen blieben, da ansonsten eine Absperrung mit entsprechendem Sicherheitsabstand gewährleistet sein müsse.

Abschließend einigt sich das Gremium darauf, dass ein Beschluss nicht vor dem in der nächsten Woche stattfindenden Termin mit den Vereinen und dem Dorfplaner, Herrn Buchholz, hinsichtlich der Gestaltung des Seegartens, erfolgen soll. Den anwesenden Vertretern der Burschenschaft wird geraten, vorab einen Zuschussantrag für die Kosten zum Erwerb der im Seegarten zu verlegenden Platten beim Regionalbudget der Dorfschätze zu stellen.

Beschluss:

Den Burschen ist an den Kirchweihsonntagen grundsätzlich die Durchfahrt durch den Seegarten genehmigt.

Zurückgestellt

10 Kommunales Förderprogramm - Förderung von Eigenleistungen und bei Neubauten - hierzu anwesend Herr Buchholz als Dorfplaner

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird dem Dorfplaner, Herrn Buchholz, das Wort erteilt.

Herr Buchholz führt zu den Eigenleistungen aus, dass die Regierung von Unterfranken empfiehlt, vor Antragstellung der zur Förderung vorgesehenen Maßnahme, entsprechende Angebote einzuholen. Aus der Angebotssumme könne dann das Material mit 50 % bei einer Höchstsumme von 40.000 Euro bezuschusst werden. Aus dieser 50 %igen Förderung für das Material werde dann die Eigenleistung mit 30 % ohne Stundennachweis pauschal gefördert. Für die Materialkosten ist ein Nachweis erforderlich.

Dieser Passus soll bis zur nächsten Sitzung in die Satzung eingearbeitet werden.

Im weiteren Verlauf der Debatte erklärt Herr Buchholz, dass man auch ältere Sanierungsmaßnahmen, die noch nicht bis zu 40.000 Euro Förderung ausgeschöpft waren, gegenrechnen lassen könne. Auf die Frage eines Gemeinderatsmitgliedes erklärt der Dorfplaner, dass eine Förderung auch öfter, immer in Bezug auf die wirtschaftliche Einheit der Maßnahme beantragt werden könne.

Auf eine weitere Frage, ob auch „Balkon-Solar“ erlaubt sei, entgegnet Herr Buchholz, dass glänzendes Material laut Satzung nicht zulässig ist.

Zur Kenntnis genommen

Bürgermeister Warmdt informiert, dass

- a) die Container für Altpapier jetzt hinter dem Bauzaun stehen, da insbesondere auswärtige Bürger die Container direkt nach der Leerung bereits wieder völlig überfüllt hätten. Eine Nachfrage bei der Entsorgungsfirma nach einen weiteren Papiercontainer war leider ohne Erfolg.
- b) Nistkästen für Schwalben und Mauersegler über das Förderprogramm des Naturpark Steigerwald angebracht wurden.
- c) Herr Gerhard Müller inzwischen zum Ehrenbürger ernannt worden sei und Herr Müller sich diesbezüglich bei ihm für die ansprechende Feierstunde bedankt habe.
- d) am Freitag, 17.03.2023, um 19.30 Uhr die Bürgerversammlung stattfindet.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Volkhard Warmdt um 21:45 Uhr die öffentliche 38. Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Volkhard Warmdt
Erster Bürgermeister

Elke Lorey
Schriftführung